Ergänzungsvereinbarung vom 01.12.2025

zur

Vereinbarung zur Weiterentwicklung der Aufstellung der Entgelte und Budgetermittlung gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 6 der Bundespflegesatzverordnung (AEB-Psych-Vereinbarung 2022)

vom

06.12.2021

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin,

dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., Köln,

gemeinsam

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

Präambel

Mit der Änderung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Ausstattung der stationären Einrichtungen der Psychiatrie und Psychosomatik mit dem für die Behandlung erforderlichen therapeutischen Personal gemäß § 136a Absatz 2 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) (Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie/PPP-RL) vom 18.06.2025, Veröffentlichung im Bundesanzeiger (BAnz AT 20.11.2025 B2), erfolgten Anpassungen bei der Definition der Berufsgruppen in § 5 PPP-RL. Dies hat Auswirkungen auf die zu treffenden Angaben in den K- und P-Abschnitten (Anlage 1 der AEB-Psych-Vereinbarung 2022). Zur Umsetzung in der AEB-Psych vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes.

§ 1 Umsetzungsvorgaben

(1) Die Angaben in den Abschnitten K1, K2, P1 und P2 der AEB-Psych für den Vereinbarungszeitraum 2026 (Forderung und Vereinbarung) sind für die Berufsgruppen „Bewegungstherapeuten, Physiotherapeuten“ zusammen mit der Berufsgruppe „Spezialtherapeuten“ jeweils in der lfd. Nr. 4 vorzunehmen.

(2) Eine entsprechende Anpassung der Abschnitte K1, K2, P1 und P2 der derzeit geltenden AEB-Psych-Vereinbarung 2022 unter Aufhebung der lfd. Nr. 5 ist mit Wirkung zum Vereinbarungszeitraum 2027 vorgesehen. Dazu wird die Bezeichnung für die lfd. Nr. 4 in „Spezial-, Bewegungs-, Physiotherapeuten“ geändert und die lfd. Nr. 5 als „(nicht besetzt)“ gekennzeichnet.

§ 2 Inkrafttreten

Die Ergänzungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

§ 3 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner werden die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.